

KANTON SCHWYZ
BEZIRK GERSAU

ERSCHLIESSUNGSPLAN GERSAU

ERSCHLIESSUNGSREGLEMENT

ÖFFENTLICH AUFGELEGT VOM 3. OKTOBER. BIS 3. NOVEMBER
2008

AN DER BEZIRKSGEMEINDE BERATEN AM 15. APRIL 2009

ANGENOMMEN AN DER URNENABSTIMMUNG VOM 17. MAI 2009

NAMENS DES BEZIRKSATES GERSAU:

FRAU BEZIRKSAMMANN:

DER LANDSCHREIBER:

L. Amegoni

B. S.

GENEHMIGT VOM REGIERUNGSRAT MIT

RRB NR. *574* ... VOM *1. Juni 2010*

DER LANDAMMANN:

DER STAATSSCHREIBER

G. K.

S.



Die Bezirksgemeinde Gersau, gestützt auf § 15 des kantonalen Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG), beschliesst folgendes Erschliessungsreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Das Erschliessungsreglement und der Erschliessungsplan bezwecken:

- a) die Sicherstellung der Groberschliessung der Bauzonen durch den Bezirk;
- b) die Etappierung der Groberschliessung gemäss Ausbauprogramm;
- c) die Festlegung der Kostenanteile des Bezirkes für die einzelnen Groberschliessungsanlagen.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Das Erschliessungsreglement und der Erschliessungsplan gelten für die Groberschliessung der jeweiligen Bauzonen gemäss Zonenplan.

² Das Erschliessungsreglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan finden Anwendung bei:

- a) der Groberschliessung von Bauzonen gemäss Zonenplan;
- b) der Erschliessungstätigkeiten von Privaten im Sinne von § 39 PBG (nach Weisung und unter Aufsicht des Bezirks);
- c) der Verteilung der Erstellungskosten von Verkehrsanlagen der Groberschliessung (Beitragsplan).

Art. 3

Definitionen

¹ Die Groberschliessung umfasst die Ausstattung des Baugebietes mit den Hauptsträngen der Strassen-, Wasser-, Energie- und Abwasseranlagen. Die Groberschliessung wird durch den Bezirk resp. das betreffende Versorgungswerk durchgeführt und in der Regel mit Kostenbeteiligung von Privaten nach den massgebenden Erschliessungsvorschriften finanziert.

² Die Feinerschliessung verbindet die einzelnen Grundstücke mit den Groberschliessungsanlagen. Sie obliegt den Grundeigentümern, soweit diese nach den einschlägigen Bezirksreglementen resp. den Reglementen der Versorgungswerke nicht durch den Bezirk resp. die Versorgungswerke übernommen wird.

*Umfang und
Inhalt der
Erschliessungsplanung*

Art. 4

¹ Die Erschliessungsplanung besteht aus den beiden Erschliessungsplänen "Bezirksgebiet", M. 1:10'000, Plan-Nr. 1721-01, dat. 10.09.2008 und "Gebiet Dorf", M. 1:2'000, Plan-Nr. 1721-02, dat. 10.09.2008 und dem Reglement zum Erschliessungsplan.

² Die Erschliessungsplanung legt verbindlich fest (verbindlicher Inhalt):

- a) die Anlagen der Groberschliessung (Verkehrsanlagen, Wasser- und Energieversorgung sowie Abwasserbeseitigung);
- b) die 1. Ausbautetappe;
- c) den Kostenanteil des Bezirks an die Verkehrsanlagen der Groberschliessung.

³ Der Erschliessungsplan enthält weiter den Ausbau der Basiserschliessungsstrasse Teilstrecke Gütschstrasse von Kirchplatz bis alte Kaplanei.

II. Groberschliessungsanlagen für Bauzonen

*Wirkung der
Planein-
tragungen*

Art. 5

¹ Alle im Erschliessungsplan dargestellten Anlagen der Groberschliessung sind Erschliessungsanlagen im Sinne von Art. 19 RPG und § 38 PBG.

² Im Erschliessungsplan sind die ungefähren Linienführungen der geplanten und der auszubauenden bzw. zu sanierenden Groberschliessungsanlagen eingetragen. Sie gelten als generelle Festlegung.

³ Die detaillierte Festlegung der Linienführung der Groberschliessungsstrassen erfolgt mittels Strassenprojekt im Baubewilligungsverfahren.

Art. 6

*Groberschliessungs-
strassen*

¹ Als bestehende Groberschliessungsstrassen werden in der Regel die bestehenden Sammelstrassen bezeichnet, welche den Verkehr der Feinerschliessungsstrassen sammeln und ihn dem übergeordneten Strassennetz (Basiserschliessung) zuführen.

² Bestehende sanierungsbedürftige Groberschliessungsstrassen ohne wesentlichen Ausbaubedarf gelten ebenfalls als bestehende Groberschliessungsstrassen.

³ Die geplanten Groberschliessungsstrassen werden durch den Bezirk, mit Beiträgen von Privaten, nach Ausbauprogramm erstellt.

⁴ Die Grob- und Feinerschliessung der Baugebiete Gschwend, Platten, Rotschuo und Rigi-Scheidegg/Burggeist geht gemäss Art. 12 Abs. 3 BauR zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 7

Elektrizitätsversorgung

¹ Im Erschliessungsplan sind die bestehenden Groberschliessungsanlagen der Elektrizitätsversorgung verbindlich bezeichnet.

² Die Erstellung der geplanten Groberschliessung für die Elektrizitätsversorgung obliegt dem Elektrizitätswerk Schwyz (EWS).

³ Für die Finanzierung der Groberschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen des Elektrizitätswerkes Schwyz (EWS).

Art. 8

Wasserversorgung

¹ Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten Groberschliessungsanlagen der Wasserversorgung verbindlich festgelegt.

² Die Erstellung der geplanten Groberschliessungsanlagen für die Wasserversorgungsanlagen obliegt der Wasserversorgung Gersau. Die Finanzierung richtet sich nach dem Wasserreglement vom 10. November 2000.

Art. 9

Abwasserbeseitigung

¹ Als bestehende Groberschliessungsanlagen sind die öffentlichen und privaten Sammelkanäle bezeichnet. Diesen gleichgestellt sind sanierungsbedürftige Sammelleitungen ohne wesentlichen Ausbaubedarf.

² Der Bezirksrat kann nach Massgabe des GEP und auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle als öffentliche Anlagen erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Als Gegenleistung übernimmt der Bezirk den zukünftigen Unterhalt und den späteren Ersatz. Die Übernahme von privaten Leitungen erfolgt, wenn die zu übernehmende Leitung:

- a) den Charakter einer Sammelleitung aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationsleitungen gelten;

- b) einen minimalen Durchmesser (Lichtweite) von 20 cm aufweist, dem Stand der Technik entspricht sowie von der Gemeinde geprüft und abgenommen ist;
- c) im Grundbuch eingetragen und in Ausführungsplänen dargestellt wird.

³ Eine Entschädigung durch den Bezirk wird nur geleistet für öffentliche Sammelkanäle, die mittels vertraglicher Vereinbarung mit dem Bezirk vorfinanziert und vorzeitig erstellt wurden.

⁴ Die Übernahme erfolgt erst nach Behebung allfälliger Mängel durch den Eigentümer. Die neuen Eigentumsverhältnisse sind grundbuchrechtlich zu regeln.

⁵ Als geplante Anlagen der Abwasserbeseitigung gelten die geplanten Leitungen und Anlagen, welche für die Erschliessung von Bauzonen nötig und im Erschliessungsplan enthalten sind.

Art. 10

Abweichung der Linienführung

Der Bezirksrat ist befugt, unzweckmässig verlaufende Linienführungen von Erschliessungsanlagen (Strassen und Leitungen) zu korrigieren. Die durch solche Änderungen Betroffenen sind vorgängig anzuhören.

Art. 11

Ausbauprogramm 1. Etappe

¹ Sämtliche Groberschliessungsanlagen werden in einer 1. Etappe realisiert. Diese dauert von 2009 bis 2013.

² Gemäss Investitionsplan sind bis 2013 folgende Investitionen für die Groberschliessungsanlagen vorgesehen:

Kostenzusammenstellung Groberschliessungsstrassen

Strasse / Gebiet	Bruttoinvestitionen	Projektverfasser
Bezeichnung	in Fr. 1'000.-	
Eggistrasse von Bergstrasse bis Brücke Dorfbach	130.5	Ing. Büro P. Vock
Gütschstrasse von alte Kaplanei bis Edelweiss (inkl. Strassenstück GS-Nr. 296)	410	Franz Inderbitzin AG
Unterstrick von Bläuistrasse bis Baugebiet Unterstrick	184	Ing. Büro P. Vock
Total	724.5	

**Kostenzusammenstellung Ver- und Entsorgungsanlagen
Erschliessungsgebiete**

Erschliessungsgebiete		Bruttoinvestitionen
Nr.	Bezeichnung	in Fr. 1'000.-
1	Buochhölzli (nur Wasser)	95
3	Unterstrick / Gütsch (Schmutz- und Meteorwasser)	480
	Total	575

³ Die Ausgaben der Groberschliessungsanlagen für die 1. Etappe werden gemäss § 23 Abs. 3 PBG gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes genehmigt.

Art. 12

Die Kostenanteile an Verkehrsanlagen der Groberschliessung durch den Bezirk sind wie folgt festgelegt:

*Kostenanteil an
Verkehrsanlagen
durch den Bezirk*

Strasse / Gebiet	Kostenanteil Bezirk
Bezeichnung	in % der Anlagekosten
Eggistrasse von Bergstrasse bis Brücke innerer Dorfbach	20
Gütschstrasse von alter Kaplanei bis Edelweiss (inkl. Strassenstück GS-Nr. 296)	30
Unterstrick von Bläuistrasse bis Baugebiet Unterstrick	10

Art. 13**Kostenanteile der
Grundeigentümer**

¹ Die Kostenanteile der Grundeigentümer an die Groberschliessungsstrassen richten sich nach der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen und werden, soweit erforderlich, in einem Beitragsplan festgelegt.

² Die Kostenanteile der Grundeigentümer an die Ver- und Entsorgungsanlagen richten sich nach den entsprechenden Reglementen des Bezirkes.

Art. 14**Übernahme von
Groberschliessungsstrassen
durch den Bezirk**

¹ Nach plangemäss abgeschlossenem Ausbau ist der Bezirksrat berechtigt, ohne separaten Beschluss der Bezirksgemeindeversammlung mittels Abschluss eines Abtretungsvertrages die als Groberschliessung bezeichnete Gütschstrasse (von alte Kaplanei bis Edelweiss) und die Strasse Unterstrick (von Bläuistrasse bis Baugebiet Unterstrick) ohne Kostenfolge zu übernehmen.

² Die Vermessungs- und Mutationskosten im Rahmen von Abtretungsverträgen gehen zu Lasten der bisherigen Strassen- bzw. Grundeigentümer. Die Vertrags- und Beurkundungskosten gehen zu Lasten des Bezirkes.

III. Basiserschliessung**Art. 15****Strassenteilstück Gütschstrasse**

Die Ausgaben für den Ausbau der Basiserschliessungsstrasse Teilstrecke Gütschstrasse Kirchplatz bis alte Kaplanei werden zusammen mit dem Erschliessungsplan dem Stimmbürger mit separatem Sachgeschäft zur Beschlussfassung unterbreitet. Die Ausgaben für den punktuellen Ausbau der Bergstrasse sind Gegenstand separater Ausgabebeschlüsse.

**Kosten Basis-
erschliessung****Kostenzusammenstellung Basiserschliessungsstrassen zu
Lasten Bezirk**

Strasse / Gebiet	Brutto- investitionen	Projektverfasser
Bezeichnung	in Fr. 1'000.-	
Bergstrasse Punktuelle Ausbauten	offen	offen
Gütschstrasse (von Kirchplatz bis alte Kaplanei)	250	Franz Inderbitzin AG

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17

Genehmigung

Dieses Erschliessungsreglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Öffentlich aufgelegt vom: 3. Oktober bis: 3. November 2008

An der Bezirksgemeinde beraten am: 15. April 2009

An der Urnenabstimmung angenommen am: 17. Mai 2009

Frau Bezirksammann:

J. Ameggiol



Der Landschreiber:

B. Seif

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr.
genehmigt am:

Der Landammann:

.....

Der Staatsschreiber:

.....

In Kraft gesetzt am: